

HINWEISE zur BEURLAUBUNG von Schülerinnen und Schülern

Immer wieder und zunehmend kommt es vor, dass Anträge auf Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern gestellt werden, die einen Zeitraum **direkt vor oder nach den Ferien** betreffen. Diese Anträge dürfen **nur in wirklichen Härtefällen** genehmigt und müssen **rechtzeitig** (mindestens 14 Tage im Voraus) bei der Schule eingereicht werden. Das Antragsformular finden Sie im Anhang.

Die gesetzlichen Regelungen haben wir für Sie im Folgenden zusammengefasst:

Nach § 63 Abs. 3.2 Nds. Schulgesetz (NSchG) besteht für jede Schülerin/ jeden Schüler u. a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. **Die Schülerin/der Schüler kann von der Teilnahmepflicht nur gemäß § 63 Abs. 3.2 (Befreiung vom Unterricht) NSchG beurlaubt** oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann **nur aus wichtigen Gründen** auf Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen **und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern.**

Wichtige Gründe (Nachweis erforderlich!) können z. B. sein:

- Persönliche Anlässe (z. B. Hochzeit, Jubiläum, Todesfall)
- Erholungsmaßnahmen (wenn der Arzt/das Gesundheitsamt die Maßnahme für erforderlich hält)
- Vorübergehende, unumgängliche erforderliche Schließung des Haushaltes wegen besonderer persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z. B. Krankenhausaufenthalt, Betriebsferien). **Die Schließung des Haushaltes ist nicht als unumgänglich dringend anzusehen, wenn sie nur den Zweck hat, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen.**

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist durch geeignete Bescheinigungen (z. B. des Arbeitsgebers) nachzuweisen.

Nach § 63 Abs. 1 NSchG haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.

Nach § 176 NSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzliche der fahrlässig als Erziehungsberechtigter nicht dieser Verpflichtung nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer **Geldbuße** geahndet werden. Es ist damit zu rechnen, dass die Behörden an Flughäfen stichprobenartige Kontrollen durchführen und sich das Beurlaubungsschreiben zeigen lassen. In Bayern z.B. ist dies regelmäßig der Fall, aber auch in anderen Bundesländern kann das vorkommen.

Die Schulleitung